Kulturschaffende – Nothilfe

Anspruchsvoraussetzungen

Gemäss **Abschnitt 3 der COVID-19-Kulturverordnung**

Vgl. Vergabereglement unter: **LINK**

KULTURSCHAFFENDE

- Natürliche Person, die hauptberuflich im Kulturbereich tätig ist.
- Anrechenbares Einkommen von weniger als 60 000 Franken bei Einzelpersonen beziehungsweise 80 000 Franken bei. Die Einkommensgrenze erhöht sich je unterhaltspflichtiges Kind um 15 000 Franken.
- Anrechenbares Vermögen von weniger als 45 000 Franken. Die Vermögensgrenze erhöht sich für jedes unterhaltspflichtige Kind um 15 000 Franken.

Bisher

Anrechenbares Vermögen von weniger als 45 000 Franken. Die Vermögensgrenze erhöht sich für jedes unterhaltspflichtige Kind um 15 000 Franken.

Neu

Anrechenbares Vermögen von weniger als 60 000 Franken. Die Vermögensgrenze erhöht sich für jedes unterhaltspflichtige Kind um 20 000 Franken.

Anspruch auf Leistungen

NOTHILFE

- Für die Behandlung der Gesuche ist **Suisseculture Sociale** zuständig.
- Von der Nothilfe wird der Corona-Erwerbsersatz abgezogen. Kein Abzug im vereinfachten Verfahren der Nothilfe (für Corona-Erwerbsersatz von weniger als 60 Franken pro Tag).
- **Neu: Unter bestimmten Bedingungen können die Durchführungsstellen den Gesuchstellern einen Vorschuss gewähren, wenn 30 Tage nach Einreichung des Antrags auf finanzielle Unterstützung noch keine Entscheidung ergangen ist.**

Leistungen

- Höchstens 196 Franken.